

Satzung des Musikverein Obernau e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Obernau e.V.“ und hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar-Obernau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottenburg am Neckar unter der Nr. VR 137 eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere im Stadtteil Obernau aufzubauen und zu erhalten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere die Förderung der Volksmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende.
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken.
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Satzung des Musikverein Obernau e.V.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereines anerkennen und fördern wollen. Auch Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft erwerben mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag 2 Jahre trotz Aufforderung nicht bezahlt, sich unehrenhaft verhält, gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder werden angehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind berechtigt, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Wahlberechtigt ist jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. Aktive Mitglieder und Jugendliche, die sich in der musikalischen Ausbildung befinden, sind beitragsfrei. Jeder aktive Musiker ist verpflichtet, das vereinseigene Instrument, sowie die Uniform in einwandfreiem Zustand zu halten. Für grob fahrlässige Beschädigung, der dem aktiven Musiker überlassenen vereinseigenen Gegenstände, haftet der Besitzer in vollem Umfange.

Aktive Mitglieder, die ihre aktive Tätigkeit beenden, werden, sofern sie keine andere Erklärung abgeben, als fördernde Mitglieder weitergeführt.

Satzung des Musikverein Obernau e.V.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, unbeschadet ihrer Mitgliedsrechte. Sie haben darüber hinaus zu allen Musikveranstaltungen des Vereins kostenfreien Zutritt.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Ortschaft Obernau bekannt gegeben. Zusätzlich kann auch schriftlich oder über elektronische Medien eingeladen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung leitet einer der Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, Schriftführer- und Kassenberichtes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung.
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - g) die Auflösung des Vereins.

Satzung des Musikverein Obernau e.V.

4. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 8 Tage abgekürzt werden.
5. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen beurkundet der Schriftführer.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) drei Vorsitzenden.
(Fachbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Organisation, Musik)
 - b) dem Kassier.
 - c) dem Schriftführer.
 - d) dem Jugendleiter.
 - e) dem Vorstand sind 5 weitere stimmberechtigte Mitglieder (3 aktive Mitglieder, 2 fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder) beigegeben.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder sind nicht wählbar, außer es wurde von dem jeweiligen Mitglied einem Vorstandsmitglied gegenüber eine Erklärung über die Annahme einer Wahl abgegeben.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent oder dessen Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über die Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Satzung des Musikverein Obernau e.V.

§ 9

Die Vorsitzenden

1. Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet sind, von ihrer Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn durch eine zeitliche Verhinderung, welche dem Verein schadet, eine gemeinsame Absprache nicht möglich ist.

§ 10

Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Vorsitzenden oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11

Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen bis zum Betrag von Euro 300,00 im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfungen vorzunehmen. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht, Prüfungen vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Der Kassier führt die Mitgliederlisten und den damit verbundenen Schriftwechsel. Des Weiteren führt der Kassier ein Inventarverzeichnis.

Satzung des Musikverein Obernau e.V.

§ 12

Schriftführer

Der Schriftführer hält alle Versammlungen des Vereins und Sitzungen des Vorstandes, sowie das Vereinsgeschehen während des Jahres im Schriftführerbuch fest. Weiterhin wirkt er bei der Durchführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte mit.

§ 13

Jugendleiter

Aufgabe des Jugendleiters ist: Werbung von Jungmusikern für die Volksmusik, sowie die Betreuung der Jugendlichen.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle Obernau, der Stadtverwaltung übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Stadtteil Obernau gegründet wird um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle Obernau das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Obernau zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Satzung des Musikverein Obernau e.V.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung über dieselbe in Kraft.

Beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 06. Januar 1979

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 2003

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 2014

Manuela Flad
Schriftführerin